

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

27. April 2017

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet im Markt Dießen, Landkreis Landsberg am Lech, für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West vom 27. April 2017

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2017

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2017

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Bundesministerium der Verteidigung

Anordnung Aufhebung von Schutzbereichanordnungen

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 6420 - 42.1

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet im Markt Dießen, Landkreis Landsberg am Lech, für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West vom 27. April 2017

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung Ammersee-West wird im Markt Dießen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus folgenden Bereichen:

- | | | |
|----------------|---|--------------------|
| Schutzzone I | - | Fassungsbereich |
| Schutzzone II | - | Engere Schutzzone |
| Schutzzone III | - | Weitere Schutzzone |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan Maßstab 1 : 11.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg am Lech und im Markt Dießen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Vornahme und Erweiterung von Aufschlüssen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Verlegen oder Erneuerungen von Leitungen (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	-----	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	
2.2	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.4	Ablagerung von Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbaulichen Rückständen (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3.)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Errichtung oder Erweiterung von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	
3.3	Aufstellen von Trockenaborten	nur zulässig, wenn mit dichtem Behälter ausgestattet	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser	verboten	
3.6	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers (Auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFreiV- wird hingewiesen.)	verboten	
3.7	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserleitungen und zugehörigen Anlagen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	nur zulässig, wenn bei klassifizierten Straßen die „Richtlinien für bauliche Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung und im Übrigen die in Zone II gültigen Vorgaben beachtet werden	nur zulässig, wenn - es sich um öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege oder Privatwege handelt und - ein breitflächiges Versickern des abfließenden Wassers erfolgt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten	
4.3	Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau	verboten	
4.4	Errichtung oder Erweiterungen von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	---	verboten
4.5	Errichtung oder Erweiterung von Bade- oder Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	
4.6	Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten	
4.7	Durchführung von Großveranstaltungen	verboten	
4.8	Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.9	Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	
4.10	Durchführung militärischer Übungen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.11	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	----	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt und - wenn die Gründungssohle mindestens 5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Errichtung oder Erweiterung von Stallungen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.4	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft	verboten	
5.5	Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt gemäß der aktuellen Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen qualitätsgesicherter Grüngutkompost, der aus reinem Grünschnitt bzw. aus Häckselgut landwirtschaftlicher Herkunft in zertifizierten Betrieben erzeugt wurde. Ein Produktzertifikat ist vom Anwender auf Anforderung des Landratsamtes vorzulegen.	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15. März eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
6.8	Errichtung von Wildfutterplätzen und Wildgattern	---	verboten

		in der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Herstellung oder Änderung landwirtschaftlicher Dräne und zugehöriger Vorflutgräben	nur zulässig für Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	Aufnahme oder Erweiterung besonderer Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5	verboten	
6.13	Rodung; Kahlschlag	nicht zulässig, ausgenommen Kahlschlag bis zu 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6) (ausgenommen bei Kalamitäten)	nicht zulässig, ausgenommen Kahlschlag bis zu 2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6) (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen, die sich durch die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet für die Quelle Bischofsried, Gemarkung St. Georgen, Markt Dießen am Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dießen am Ammersee bzw. über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasser-

versorgung der Gemeinde Raisting, Landkreis Weilheim-Schongau, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg am Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6**Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7**Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9**Begünstigter**

Begünstigter dieser Verordnung ist der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West, Uttinger Str. 39, 86938 Schondorf am Ammersee.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

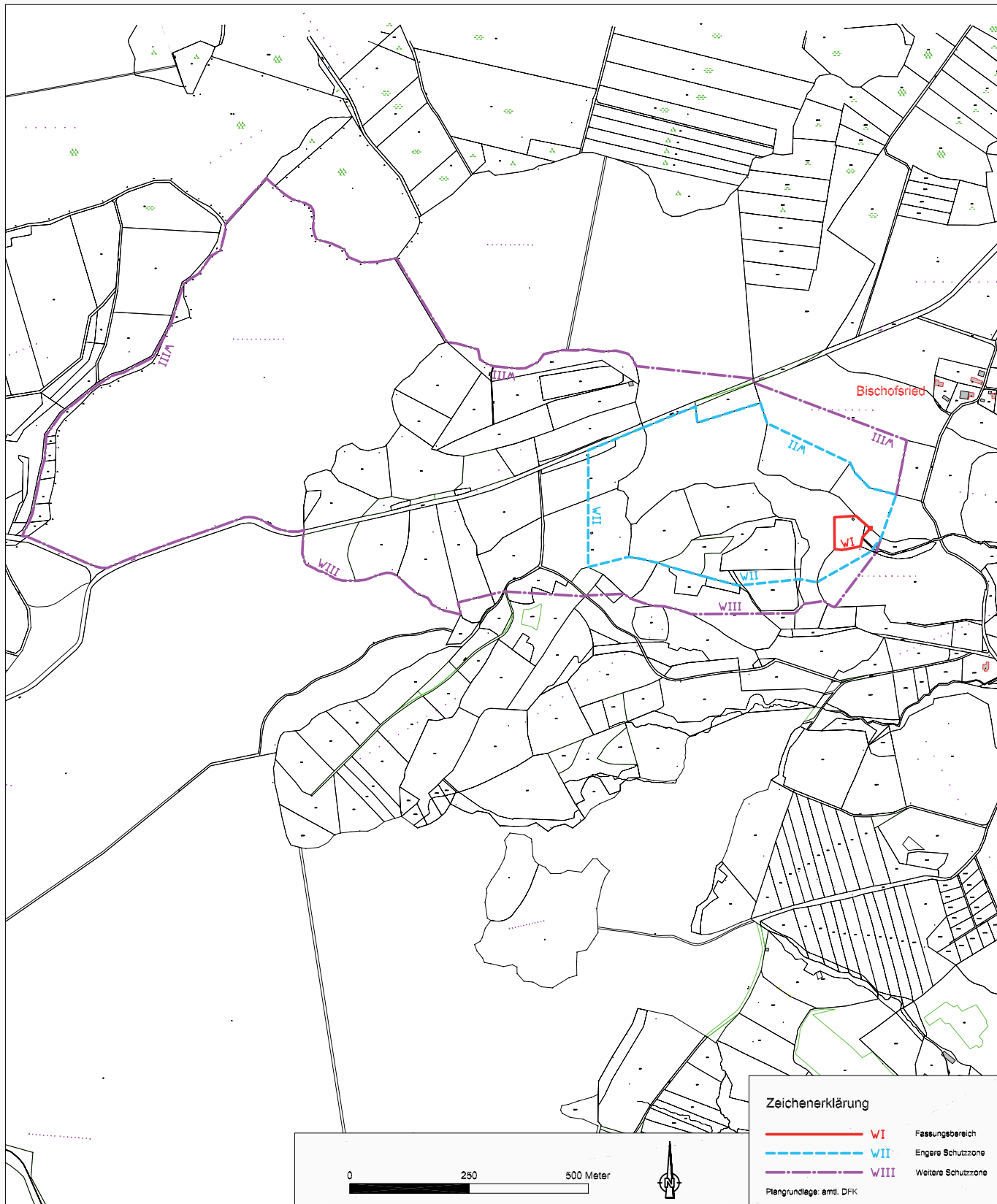
§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet Bayerdießen und im Markt Dießen am Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Ammersee-West, Sitz Schondorf am Ammersee (Brunnen IV und V) und der Gemeinden Dettenhofen und Dettenschwang (Quellfassungen), Landkreis Landsberg am Lech vom 10.11.1970 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 20. November 1970, Nr. 26), außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 27.04.2017

Landratsamt Landsberg am Lech

Eichinger
Landrat



Anlage 1: Lageplan M: 1 : 11.000

Übersichtslageplan M 1:11.000 zur Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet im Markt Dießen, Landkreis Landsberg am Lech, für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West vom 27. April 2017

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 61. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

2. Unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau

- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

6. Rodung; Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch den Kahlschlag möglich ist.

Az. 636 - Z1.4

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Aufgrund der **Feiertage im Mai und Juni 2017 (Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage.

Schindler

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2017, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 21.04.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **207.700,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.000,00 €**
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf **177** Verbandsschüler festgesetzt.

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **82.800,00 €** festgesetzt.

1.1 Die Schülerzahl für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **177** Schüler festgesetzt.

Schulverbandsumlage für 177 Schüler 467,80 €/Schüler

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

3. Schulverbandsumlage je Verbandsgemeinde

Fuchstal	121	56.603,39 €
Unterdießen	56	26.196,61 €
Summe	177	82.800,00 €

4. Zahlungstermine

4.1 Die Verbandsumlage ist zu je einem Zwölftel jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats des Jahres 2017 zur Zahlung fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Fuchstal, den 24.04.2017

Grundschulverband Fuchstal
Erwin Karg
Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 28.04.2017 bis 05.05.2017 öffentlich zugänglich.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil für das Haushaltsjahr 2017, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 20.04.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Weil (Geschäftsführende Gemeinde: Weil) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.216.900,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **39.500,00 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 01. Oktober 2016) und die Umlagegrundlagen (für das

Haushaltsjahr 2017) herangezogen (**Bemessungsgrundlagen**). Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt **421 Schülern** (ohne Gastschüler, ohne Verbundschüler) besucht.

1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **731.000,00 Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

1.1 **Allgemeinumlage** (nicht gedeckter Bedarf) 408.000,00 €
für 421 Schüler 969,12 €/Schüler

1.2 **Grundschülerumlage**
(nicht gedeckter Bedarf) 106.400,00 €
für 140 Schüler 760,00 €/Schüler

1.3 **Mittelschülerumlage**
(nicht gedeckter Bedarf) 216.600,00 €
für 281 Schüler 770,82 €/Schüler

2. Im Vermögenshaushalt wird keine Umlage (Investitionsumlage) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Weil, den 21.04.2017

Schulverband Weil
Christian Bolz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 28.04.2017 bis 05.05.2017 öffentlich zugänglich.

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **459.900,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **158.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Umlage für die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsendienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt – (**Betriebsumlage**) wird auf **417.843,00 €** festgesetzt.

Diese Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2015 berechnet.

Der Wasserverbrauch betrug 725.025,80 m³.

Es ergibt sich somit ein Preis von 0,5763146635609 €/m³.

2. Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine **Investitionsumlage** erhoben. Sie wird auf **157.994,00 €** festgesetzt.

Die Höhe dieser Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2015 berechnet.

Der Wasserverbrauch betrug 725.025,80 m³.

Es ergibt sich somit ein Preis von 0,21791500385228 €/m³.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Penzing, 21.04.2017

Zweckverband
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist in der Zeit vom 28.04.2017 bis 05.05.2017 öffentlich zugänglich.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 20.04.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Bundesministerium der Verteidigung**Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 02. Oktober 1989, BMVg - U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/Penz., zuletzt mit Anordnung am 23. April 2002, BMVg - WV III - 7 - Anordnung-Nr.: VI/ Penz. aufrechterhalten, wurde ein Gebiet in den Gemeinden Penzing und Kaufering, sowie der Stadt Landsberg am Lech, Kreis Landsberg am Lech, Land Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Funkempfangszentrale Penzing am Flugplatz Landsberg erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Im Auftrag
Habschied

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainen-graben 150, 53123 Bonn, dieses Vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München – Schutzbereichsbehörde – Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Anschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bundesministerium der Verteidigung**Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 11. April 1973, BMVg - U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/ Pen, zuletzt mit Anordnung am 4. Juli 2007, BMVg - WV III - 8 - Anordnung-Nr.: VI/ La-HEZ aufrechterhalten, wurde ein Gebiet in der Gemeinde Penzing, Kreis Landsberg am Lech, Land Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Penzing erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Im Auftrag
Habschied

Landsberg am Lech, den 27. April 2017

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainen-graben 150, 53123 Bonn, dieses Vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München – Schutzbereichsbehörde – Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Anschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bundesministerium der Verteidigung**Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 20. Dezember 1974, BMVg - U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/ Eres, zuletzt mit Anordnung am 29. August 2007, BMVg - WV III - 8 - Anordnung-Nr.: VI/ Eres aufrechterhalten, wurde ein Gebiet in der Gemeinde Eresing, Kreis Landsberg am Lech, Land Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eresing erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Im Auftrag
Habschied

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainen-graben 150, 53123 Bonn, dieses Vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München – Schutzbereichsbehörde – Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

Die Klage nebst Anlagen sollen so viele Anschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat